

Beaufsichtigung von Selbsttests auf SARS-CoV-2 zur Erfüllung der 2-G-plus-Regelung

Stand: 13.12.2021

EINLEITUNG

Seit der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen vom 23.11.2021 ist der Zutritt zu Veranstaltungen und Gastronomie in Innenräumen sowie zu Dienstleistungen und Einrichtungen ab Warnstufe 2 auch für Geimpfte (außer Personen, die über die sog. Booster-Impfung oder einen Nachweis einer Infektion und Genesung nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung verfügen) und Genesene nur noch unter Vorlage eines aktuellen, negativen Testnachweises möglich (2-G-plus-Regelung gemäß § 8 Abs. 6 und 6a). Neben der Durchführung von Tests in einem Testzentrum gibt es die Möglichkeit, vor dem Betreten des zutrittsbeschränkten Angebots oder der Einrichtung einen beaufsichtigten Antigen-Selbsttest durchzuführen, der auf Wunsch der Getesteten bescheinigt werden muss. Diese Bescheinigung kann dann auch für andere Gelegenheiten innerhalb 24 Stunden genutzt werden, bei denen ein negativer Test erforderlich ist.

Auch Veranstaltungen, Gruppen und Zusammenkünfte von Kirchengemeinden unterliegen bei entsprechender Warnstufe dieser Regelung, so dass sich auch hier die Möglichkeit bietet, unter bestimmten Voraussetzungen Tests zu beaufsichtigen und zu bescheinigen. Das erscheint besonders sinnvoll, wo die Versorgung mit Testzentren und kostenlosen Bürger*innentests nicht gewährleistet ist.

WER DARF EINEN TEST BEAUFSICHTIGEN?

Die Corona-Verordnung benennt in § 7 folgende Möglichkeiten, einen Antigentest durchzuführen bzw. zu beaufsichtigen:

1. „vor Ort unter Aufsicht der- oder desjenigen, die oder der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist“, d.h. Aufsicht und Bescheinigung eines Selbsttests durch Veranstalter*in, Betreiber*in, Dienstleister*in oder deren Beauftragte/n direkt vor dem Betreten des Gebäudes
2. „unter Aufsicht einer anderen Person, die einer Schutzmaßnahme nach dieser Verordnung unterworfen ist“, d.h. Aufsicht und Bescheinigung eines Selbsttests hat bereits innerhalb der letzten 24h durch einen anderen Anbieter stattgefunden
3. „im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt“, d.h. Testung direkt vor dem Betreten des Arbeitsortes
4. „von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV vorgenommen oder überwacht“, d.h. Testung und Bescheinigung in einem offiziellen und von den Gesundheitsbehörden beauftragten Testzentrum oder einer Arztpraxis bzw. Apotheke

WAS BEDEUTET DAS IN DER KIRCHLICHEN PRAXIS?

Die genannten Rahmenbedingungen bedeuten im Kontext von Kirchengemeinde, Kirchenkreis und kirchlichen Einrichtungen,

- dass ein vor dem Betreten des Gemeindehauses, einer Einrichtung oder einer Veranstaltung durchgeführter Antigen-Selbsttest durch den Kirchenvorstand bzw. die Einrichtungsleitung oder eine von ihm schriftlich dazu autorisierte Person beaufsichtigt und bescheinigt werden kann, sofern der Zutritt zu den Räumlichkeiten der 2-G-plus-Regelung unterworfen ist. Diese Voraussetzung gilt entweder ab Warnstufe 2 oder unterhalb dieser Warnstufe bei freiwilliger Anwendung der 2-G-plus-Regelung z.B. nach entsprechendem KV-Beschluss.
- dass ein von hauptberuflichen Mitarbeitenden vor Arbeitsbeginn durchgeführter Antigen-Selbsttest durch den/die Vorgesetzte/n beaufsichtigt und bescheinigt werden kann.
- dass die Durchführung von Tests im Gegensatz zur Beaufsichtigung von Tests nur durch medizinisch oder fachlich geschultes Personal nach entsprechender Beauftragung durch die Gesundheitsbehörden vorgenommen werden darf.
- dass die Einrichtung eines Testzentrums im Gemeindehaus nur mit entsprechendem medizinischem oder fachlich geschultem Personal und nach Beauftragung durch die Gesundheitsbehörden möglich ist (aktuell muss gemäß § 6 der Coronavirus-Testverordnung die Beauftragung bis zum 15.12.2021 erfolgen).
- **dass eine gegenseitige Beaufsichtigung und Bescheinigung von Selbsttests unter Kolleg*innen, Freund*innen, Verwandten, Besucher*innen, Teilnehmer*innen etc. nicht zulässig ist.**

WAS MUSS BEI EINER BEAUFSICHTIGUNG BEACHTET WERDEN?

Wichtig ist vor allem die Autorisierung der Aufsichtspersonen also die namentliche, schriftliche Beauftragung durch den Kirchenvorstand oder den Arbeitgeber. Dabei ist es hilfreich, wenn es sich hierbei um Personen handelt, die dafür geeignet sind und entweder über medizinische Kenntnisse verfügen oder auf andere Weise sachkundig sind. Eine formale Qualifikation ist aber nicht erforderlich. Die Aufsicht muss für den gesamten Testablauf erfolgen, also für Durchführung, 15 Minuten Wartezeit und Auswertung. Dabei ist auf den Gesundheitsschutz der Aufsichtsperson(en) und der zu testenden Person zu achten (FFP2-Maske, Abstand, Lüftung). Die gesamte Handhabung des Testkits erfolgt ausschließlich durch die zu testende Person. Für die korrekte Durchführung des Tests ist dabei die Gebrauchsanweisung zu beachten. Eine Liste der zugelassenen Selbsttests findet sich auf der [Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte](#). **Ein positives Testergebnis muss dem zuständigen Gesundheitsamt inkl. der Kontaktdaten der getesteten Person umgehend gemeldet werden.**

WIE KANN DAS TESTERGEBNIS BESCHEINIGT WERDEN?

Mit Unterschrift der Aufsichtsperson und einem Stempel der testenden Einrichtung wird bescheinigt, dass

1. ein geeigneter Test verwendet wurde,
2. der Test und die Diagnostik nach der Gebrauchsanweisung korrekt durchgeführt wurden,
3. das Ergebnis korrekt abgelesen und festgehalten wurde.

Die Bescheinigung muss dabei immer den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Adresse der getesteten Person sowie den Namen und Hersteller des Tests, das Testdatum, die Testuhrzeit sowie den Namen und die Gemeinde/Einrichtung der beaufsichtigenden Person und schließlich die Testart und das Testergebnis enthalten.

Eine entsprechende Vorlage des Landes Niedersachsen finden Sie zum Herunterladen unter der Internetadresse <https://www.niedersachsen.de/download/175705>. Sie kann so verwendet werden oder als Muster für eine Bescheinigung auf eigenem Briefkopf dienen. Die Bescheinigung wird durch die beaufsichtigende Person ausgefüllt.

ANSPRECHPARTNER

Stefan Riepe, Diakon und Fachplaner für Besuchersicherheit, Hygienebeauftragter für Veranstaltungsmanagement, Evangelische Medienarbeit, stefan.riepe@evlka.de